



Große Kreisstadt

Bad Rappenau

Landkreis Heilbronn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Reiterhof Bad Rappenau“

Gemarkung Bad Rappenau

**Textlicher Teil: Planungsrechtliche Festsetzungen
 Örtliche Bauvorschriften
 Hinweise**

Geänderte oder ergänzte Stellen sind rot hervorgehoben

Entwurf

Planstand: 07.08.2019

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



Partnerschaftsgesellschaft mbB

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, ber. S. 4169),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613) m.W.v. 01.01.2018

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017. (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Form vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|---------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB | vom bis |
| 4. Anhörung der Behörden
gem. § 4 (1) BauGB (Scoping-Termin) | am |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfs
und Auslegungsbeschluss | am |
| 6. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | |
| 6.1 Bekanntmachung | am |
| 6.2 Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung | vom bis |
| 7. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am |
| 8. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am |

Zur Beurkundung
Bad Rappenau, den

Oberbürgermeister

TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Sondergebiet Reiterhof (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet Reiterhof dient der Unterbringung eines Reitbetriebes. Es sind nur Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, die dem Reitbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Die einzelnen Nutzungen innerhalb des Sondergebiets werden wie folgt festgesetzt:

Sondergebiet Reiterhof 1

In dem Sondergebiet Reiterhof 1 ist maximal ein Wohngebäude mit zwei Wohneinheiten zulässig. Zusätzlich sind Garagen und offene Stellplätze in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Nutzungen des Sondergebiets Reiterhof 1 sind ausschließlich in Kombination mit den Nutzungen des Sondergebiets Reiterhof 2 zulässig.

Sondergebiet Reiterhof 2

In dem Sondergebiet Reiterhof 2 sind nur bauliche Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen zulässig, die dem Betrieb eines Reiterhofs dienen. Wohnen ist unzulässig.

Zulässig sind entsprechend Planeintrag:

- Reitanlagen
- Pferdepension
- Anlagen und Gebäude für die Tierhaltung
- Stroh-/ und Futterlager
- Fütteranlage
- Wirtschaftsgebäude für den Betrieb eines Reiterhofes
- Schank- und Speisewirtschaft für den internen Gebrauch durch Mitglieder des Reitbetriebs und deren Angehörigen sowie Besucher des Reitbetriebs
- Bürogebäude für den Reitbetrieb

Eine gewerbliche Nutzung der „Schank- und Speisewirtschaft“ ohne den Reitbetrieb ist unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

2.3 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage von Gebäuden wird durch Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) entsprechend Planeintrag festgesetzt. Abweichungen hiervon sind bis zu 0,5 m zulässig. Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist an der Oberkante Rohfußboden zu messen.

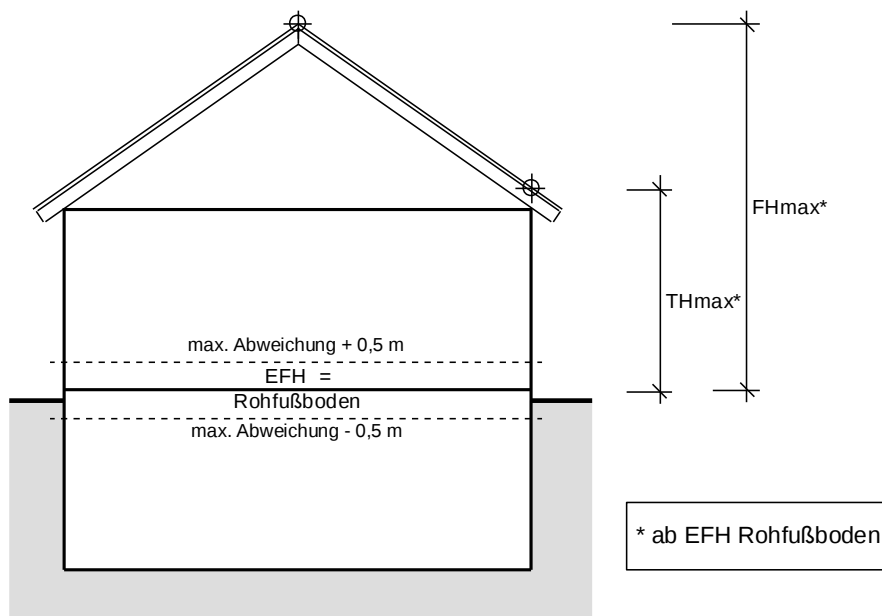
2.4 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch maximal zulässige Trauf- (TH) und Firsthöhen (FH) bezogen auf die ausgeführte Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt.

Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Als oberer Bezugspunkt der Firsthöhe gilt die Oberkante Firstziegel.

Erläuterungsskizze:



3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

o = offene Bauweise

E = offene Bauweise, zulässig sind nur Einzelhäuser

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag. Ein Überschreiten der Baugrenzen ist entsprechend den Regelungen nach § Abs. 6 LBO mit untergeordneten Gebäudeteilen wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen zulässig. Vorbauten wie Balkone und Erker sind unzulässig.

3.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der Hauptgebäude wird durch Gebäudehaupt- / Firstrichtung entsprechend Planeintrag festgesetzt.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

4.1 Stellplätze und Garagen

Garagen sind im Sondergebiet 1 außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

Die Garagen dürfen lediglich mit einem Vollgeschoss errichtet werden und dabei eine maximale Traufhöhe von 3,4 m und eine maximale Firsthöhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Garagen sind entsprechend des Sondergebiets Reiterhof 1 mit einem 15 ° bis 30 ° geneigten Satteldach zu errichten.

Offene Stellplätze sind im Sondergebiet Reiterhof 1 und Sondergebiet Reiterhof 2 außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

4.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind, sofern es sich dabei um Gebäude handelt, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maximale Zahl an Wohneinheiten entsprechend Planeintrag.

6. Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Zu- und Ausfahrt entsprechend Planeintrag.

Zu- und Ausfahrtsverbote entsprechend Planeintrag. In den Bereichen ohne Zu- und Ausfahrt sind Grundstückszufahrten unzulässig.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

7.1 Oberflächenbefestigung

Die Oberflächenbefestigungen von Stellplätzen und Zufahrten sind so anzulegen, dass Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

7.2 Beleuchtung

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Außen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Außenbeleuchtungen sind mit Bewegungsmeldern auszustatten und auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

7.3 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen, die potenziell Schwermetalle freisetzen, sind unzulässig.

8. Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen im Sondergebiet Reiterhof 1

Im Sondergebiet Reiterhof 1 sind die nicht überbaubaren Flächen als Garten- oder Grünflächen anzulegen. Dabei ist mindestens 5 % der Sondergebietsfläche mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Die Hecke in der Fläche zur Erhaltung wird angerechnet.

Je Strauch sind 2,0 m² Pflanzfläche anzunehmen. Es ist eine naturnahe Wuchsform anzustreben. Ein Rückschnitt ist nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02) zulässig.

Pflanzabstände: 1,5 m

Pflanzgröße: 2 xv, 60-100 cm

Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug zu vollziehen. Die Artenliste im Anhang ist zu beachten.

8.2 Erhalt von Gehölzbeständen und von Einzelbäumen

Der Baum- und Heckenbestand sowie die Gehölze und Feldgehölze sind entsprechend Planeintrag zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Im Sondergebiet Reiterhof 1 sind Sattel- und Walmdächer zulässig. Die Dachneigung wird gemäß Planeintrag auf 15-30° begrenzt.

Im Sondergebiet Reiterhof 2 sind geneigte Dächer zulässig. Die Dachneigung wird gemäß Planeintrag auf 5-30° begrenzt.

Dachaufbauten / -gauben und Dacheinschnitte sind im Sondergebiet 1 und 2 unzulässig.

1.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Dachdeckung und Fassaden)

Für die Dacheindeckung sind rote bis rotbraune und graue Farbtöne zulässig. Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

Mobile Container sind an mindestens zwei Seiten vollständig einzugrünen.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen dürfen nur bis zur Höhe der Oberkante der Gebäudewand angebracht werden und sind bis zu einer Größe von 1 m *1,5 m zulässig.

Pylon- Werbeanlagen, sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

3. Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Als Einfriedigungen sind nur Hecken und offene Zäune wie zum Beispiel Holz -oder Maschendrahtzäune zulässig. Bei lebenden Einfriedigungen ist generell die Pflanzliste des Grünordnerischen Beitrags zu beachten.

Mit Einfriedungen sollte ein Mindestabstand von 1,0 m und mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.

4. Verwendung von Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Sondergebiet ist nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig.

5. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs 1 LBO) wird auf 2,0 Kfz-Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

6. Stellplatzverpflichtung für Reitanlagen (§ 37 Abs. 1 LBO; VwV Stellplätze)

Gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg sind für Reitanlagen pro 4 Pferdeeinstellplätze 1,0 Kfz- Stellplätze vorzusehen.

7. Stellplatzverpflichtung für Schank- und Speisewirtschaft (§ 37 Abs. 1 LBO; VwV Stellplätze)

Für die Schank- und Speisewirtschaft sind je 10 m² Gastraum 1,0 Kfz-Stellplätze vorzusehen.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung ist mit Bodenfunden zu rechnen. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

4. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

5. Baugrunduntersuchung

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

6. Baufeldräumung, Gehölzrodung und Beschränkung von Umbau- und Abrissarbeiten

Die Rodung der Bäume und Sträucher und der Abriss von Gebäuden müssen grundsätzlich in der Zeit zwischen 01.10 und 28.02. erfolgen. Ein Abriss ist auch außerhalb dieses Zeitraums möglich, wenn die Gebäude zuvor von einer fachkundigen Person überprüft werden und dabei festgestellt wird, dass keine Vögel an oder in den Gebäuden brüten.

Vor dem Umbau bzw. der Sanierung bestehender Gebäude ist zu prüfen, ob es aktuell Vogelbruten an dem betroffenen Gebäude gibt. Werden Bruten festgestellt, dann dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel begonnen werden.

Unabhängig von der Jahreszeit sind die Gebäude zudem vor Beginn der Arbeiten von einer fachkundigen Person auf Fledermäuse zu untersuchen. Werden Fledermäuse vorgefunden, ist das weitere Vorgehen mit der fachkundigen Person abzustimmen. Je nach Situation und Jahreszeit können die Tiere geborgen und in geeignete Ersatzquartiere umgesetzt werden oder die Arbeiten sind zeitlich zu verschieben.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

7. Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung

Es wird empfohlen, das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen auf den Baugrundstücken in Zisternen zurückzuhalten und einer Regenwassernutzung, z.B. Gartenbewässerung zuzuführen. **Die Detailplanung der Zisternen erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.**

8. Archäologische Denkmalpflege

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Vorgeschichtliche Siedlungsbefunde bzw. Grabhügel“.

Es wird angeregt, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen.

Für die Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen / Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

9. Vergrämung der Eidechsen

Um zu vermeiden, dass Eidechsen beeinträchtigt werden, müssen sie vor geplanten Baumaßnahmen im Nordwesten aus einem Teil der als Lebensstätte bewerteten Flächen und im Süden aus der gesamten Lebensstätte vergrämt werden (s. Fachbeitrag Artenschutz 4.2.2 Reptilien).

Vergrämung der Eidechsen aus einem Teil der nördlichen Lebensstätte:

Vor geplanten Arbeiten im südlichen und östlichen Teil der Lebensstätte ist die Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode an alle zwei Wochen kurz zu mähen. Aufgrund der fehlenden Deckung werden sich Eidechsen hier dann kaum noch aufhalten. Zudem sind in diesen Flächen besonnte Sand- oder Erdbablagerungen, die als Eiablageplätze dienen können, bis Ende April zu entfernen.

Vorsorglich ist zudem sowohl vor Beginn der Arbeiten an der Zufahrt als auch vor Arbeiten im südlichen und östlichen Teil der Lebensstätte ein Reptilienschutzzaun am jeweils ans Baufeld angrenzenden Rand der verbleibenden Lebensstätte auszustellen. Damit wird verhindert, dass Eidechsen ins Baufeld laufen und dort durch Baumaßnahmen o.ä. verletzt oder getötet werden.

Vergrämung der Eidechsen aus der südlichen Lebensstätte

Sind in der Lebensstätte Umgestaltungsarbeiten geplant, so sind die gelagerten Materialien in den Wintermonaten vollständig abzuräumen. Ab Beginn der Vegetationsperiode ist die Fläche alle zwei Wochen kurz zu mähen. Zudem sind in diesen Flächen besonnte Sand- oder Erdbablagerungen, die als Eiablageplätze dienen können, bis Ende April zu entfernen.

10. CEF-Maßnahme: Anbringung von Nisthilfen für Vögel

Im Inneren der erhaltenen Scheunen, Lagerhallen oder Stallungen sind umgehend 10 Rauchschnäbennester anzubringen. Zudem sollten in entsprechenden Gebäuden der anderen vier Höfe mit Pferdehaltung in der Nachbarschaft in Absprache mit den Besitzern bzw. Pächtern weitere 10 Kunsthilfen angebracht werden.

Auf einen freien Einflug durch geöffnete Fenster und Luken während der Brutzeit ist stets zu achten.

Für den Haussperling sind zwei Sperlingskoloniekästen an Gebäuden anzubringen.

Für die Höhlenbrüter sind insgesamt fünf Nistkästen an Bäumen auf dem Gelände aufzuhängen: 2 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite für Kohlmeise und Feldsperling, 2 Nisthöhlen mit 26 mm Fluglochweite für Blau- und Sumpfmeise und eine Starenhöhle mit 45 mm Fluglochweite.

Die Erhaltung und Pflege der Nisthöhlen und Nester wird auf Dauer gesichert.

Die Aufhängepunkte der Kästen und Nisthilfen werden in einem Lageplan dokumentiert, der der UNB vorgelegt wird.

In den ersten drei Jahren nach dem Aufhängen wird durch ein Monitoring die Belegung der Nisthilfen geprüft. Soweit notwendig werden die Nisthilfen auch gereinigt. Der Monitoringbericht wird der UNB spätestens zum Jahresende vorgelegt.

11. CEF-Maßnahme: Anbringung von Fledermausflachkästen und -höhlen

Im Vorfeld weiterer Abriss-, Umbau- oder Rodungsarbeiten sind in den zum Erhalt festgesetzten Bäumen innerhalb des Plangebiets fünf Fledermausflachkästen und -höhlen aufzuhängen, die auch als Winterquartiere genutzt werden können.

Die Erhaltung und Pflege der Fledermausflachkästen und -höhlen ist auf Dauer zu sichern. Bei der Aufhängung und beim Monitoring ist zu verfahren wie bei den Nistkästen für die Vögel.

12. Anbringung von Nisthilfen für Vögel (Rauschwalbennester)

Sobald die neuen Stallungen im Reiterhof errichtet sind, sind hier weitere 20 Rauchschwalbennester anzubringen. Die Maßnahme ist eine vorsorgliche Stützung der lokalen Population und keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Auf einen freien Einflug durch geöffnete Fenster und Luken während der Brutzeit ist stets zu achten.

Die Erhaltung und Pflege der Nisthöhlen und Nester wird auf Dauer gesichert.

Die Aufhängepunkte der Kästen und Nisthilfen werden in einem Lageplan dokumentiert, der der UNB vorgelegt wird.

In den ersten drei Jahren nach dem Aufhängen wird durch ein Monitoring die Belegung der Nisthilfen geprüft. Soweit notwendig werden die Nisthilfen auch gereinigt. Der Monitoringbericht wird der UNB spätestens zum Jahresende vorgelegt

IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein.
Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung	
	Gebüsch	Einzelbaum
<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)	●	●
<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn) *		●
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn) *		●
<i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle) *	●	
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche) *	●	●
<i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel)	●	
<i>Corylus avellana</i> (Gewöhnlicher Hasel)	●	
<i>Crataegus laevigata</i> (Zweigr. Weißdorn)	●	
<i>Crataegus monogyna</i> (Eingr. Weißdorn)	●	
<i>Euonymus europaeus</i> (Pfaffenhütchen)	●	
<i>Fagus sylvatica</i> (Rotbuche) *		●
<i>Frangula alnus</i> (Faulbaum)	●	
<i>Ligustrum vulgare</i> (Gewöhnlicher Liguster)	●	
<i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche) *		●
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)	●	
<i>Quercus petraea</i> (Traubeneiche) *	●	●
<i>Quercus robur</i> (Stieleiche) *	●	●
<i>Rhamnus cathartica</i> (Echter Kreuzdorn)	●	
<i>Rosa canina</i> (Echte Hundsrose)	●	
<i>Rosa rubiginosa</i> (Weinrose)	●	
<i>Salix caprea</i> (Salweide)	●	
<i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder)	●	
<i>Sambucus racemosa</i> (Traubenholunder)	●	
<i>Sorbus torminalis</i> (Elsbeere)		●
<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde) *	●	●
<i>Tilia platyphyllos</i> (Sommerlinde) *	●	●
<i>Ulmus minor</i> (Feldulme)	●	
<i>Viburnum opulus</i> (Gewöhnlicher Schneeball)	●	

Artenliste 2: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzger Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

Aufgestellt:

Bad Rappenau, den ...

DIE GROSSE KREISSTADT:

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de